

Flurbereinigungsverfahren Flieden A-66; UF 1263

Teilungsbeschluss
(3. Änderungsbeschluss)

Vorbemerkung

Das Flurbereinigungsverfahren Flieden A-66 wurde mit dem Flurbereinigungsbeschluss des Hessischen Landesamtes für Regionalentwicklung und Landwirtschaft (jetzt Hessisches Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation) vom 07.02.2000 gem. § 87 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) angeordnet und durch die Änderungsbeschlüsse 1 und 2 erweitert.

1. Anordnung

Das Flurbereinigungsverfahren Flieden A-66 wird gemäß § 8 Abs. 2 des FlurbG vom 16.03.1976 (BGBl. I S.546) in der derzeit gültigen Fassung wie folgt geteilt:

- 1.1 Flurbereinigungsverfahren **Flieden-Nord A 66; UF 1960** und
- 1.2 Flurbereinigungsverfahren **Flieden-Süd A66; UF 1951**

2. Flurbereinigungsgebiet

2.1 Flurbereinigungsgebiet Flieden-Nord A 66; UF 1960

Das Flurbereinigungsgebiet umfasst alle betroffenen Grundstücke der Gemarkungen Flieden und Rommerz. Es hat eine Größe von 947 ha, worin eine Waldfläche von 113 ha enthalten ist.

2.2 Flurbereinigungsgebiet Flieden-Süd A 66; UF 1951

Das Flurbereinigungsgebiet umfasst alle betroffenen Grundstücke der Gemarkungen Neu-hof, Mittelkalbach, Schweben, Rückers, Höf und Haid. Es hat eine Größe von 952 ha, worin eine Waldfläche von 80 ha enthalten ist.

2.3 Die Flurstücke Gemarkung Flieden, Flur 16, Nrn. 35-37 und 78/1 werden ausge-schlossen.

Die Teilung des Flurbereinigungsgebietes ist aus der Gebietsübersichtskarte – die nicht Bestandteil des Teilungsbeschlusses ist – zu ersehen.

3. Flurbereinigungsbehörde

Für die Flurbereinigungsverfahren Flieden-Nord A 66 und Flieden-Süd A 66 zuständige Flurbereinigungsbehörde ist das Amt für Bodenmanagement Fulda, Washingtonallee 1, 36041 Fulda.

4. Teilnehmergeinschaft

Mit der Teilung entstehen die
Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung von Flieden-Nord A 66
Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung von Flieden-Süd A 66

Der Sitz der Teilnehmergeinschaften bleibt Flieden.

5. Beteiligte

Die nach § 10 FlurbG jeweils bekanntgegebenen Beteiligten bleiben unverändert; die Beteiligung wird auf das jeweilige Flurbereinigungsverfahren übertragen.

6. Unternehmensträger

Träger des Unternehmens ist die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung - endvertreten durch das Amt für Straßen- und Verkehrswesen Fulda.

7. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Die angemeldeten Rechte bleiben in den neuen Flurbereinigungsgebieten bestehen.

8. Zeitweilige Einschränkung der Grundstücksnutzung

Die nach § 34 und § 85 Nr. 5 FlurbG bekanntgegebenen Bestimmungen über Nutzungsänderungen und Nutzungseinschränkungen gelten in den neuen Flurbereinigungsgebieten unverändert weiter.

9. Veröffentlichung und Auslegung

Der Teilungsbeschluss wird in der Gemeinde Flieden, der Gemeinde Kalbach, der Gemeinde Neuhof und der Stadt Schlüchtern öffentlich bekannt gemacht und im Staatsanzeiger für das Land Hessen nachrichtlich veröffentlicht,.

Gleichzeitig wird der Beschluss mit Begründung und der Gebietsübersichtskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten im Rathaus der Gemeinde Flieden, Hauptstraße 36, 36103 Flieden zwei Wochen lang während der Dienststunden ausgelegt.

Gründe

Gemäß Beschluss des ehemaligen Hessischen Landesamtes für Regionalentwicklung und Landwirtschaft vom 07.02.2000 erfolgte die Einleitung des Flurbereinigungsverfahrens, Flieden A-66 um den durch das Bauvorhaben A 66 entstehenden Landverlust auf einen größeren Kreis von Eigentümern zu verteilen, Nachteile für die allgemeine Landeskultur zu vermeiden bzw. zu beseitigen und weitere agrarstrukturelle Verbesserungsmaßnahmen im Verfahren durchzuführen.

Das Verfahrensgebiet wurde durch die Änderungsbeschlüsse 1 und 2 verändert. Durch die mit dem Änderungsbeschluss 2 vorgenommene Erweiterung des Verfahrenszwecks nach §§1 und 37 FlurbG sollen über die Unternehmensziele hinaus Maßnahmen der

Landentwicklung durchgeführt werden. Insbesondere sollen die Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft verbessert, die allgemeine Landeskultur, die Landentwicklung und die Schaffung von gemeinschaftlichen Maßnahmen und Gemeinschaftsanlagen gefördert, sowie Maßnahmen des Naturschutzes und des Hochwasserschutzes ermöglicht werden.

Bei den neu entstehenden Flurbereinigungsgebieten handelt es sich um verschiedenartig neu zu ordnende Gebiete. Die Teilung des Verfahrensgebietes nach § 8 Abs. 2 FlurbG ist daher zur individuellen Bearbeitung der betroffenen Gemarkungen und Herbeiführung einer Beschleunigung des Verfahrens notwendig.

Die betroffenen Grundstückseigentümer wurden am 24.09.2010 durch öffentliche Bekanntmachung nach § 5 FlurbG über die Teilung des Verfahrensgebietes und die voraussichtlich entstehenden Kosten aufgeklärt.

Die Anhörung der Behörden und Organisationen gemäß § 5 Abs. 2 FlurbG wurde durchgeführt. Die übrigen Behörden, Verbände und Stellen sind gemäß § 5 Abs. 3 FlurbG unterrichtet worden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann binnen eines Monats Widerspruch beim Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Schaperstraße 16, 65195 Wiesbaden erhoben werden. Der Lauf der Frist beginnt mit dem 1. Tag der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift zu erklären.

Wetzlar, den 21.12.2010

Hessisches Landesamt für
Bodenmanagement und Geoinformation
-Obere Flurbereinigungsbehörde-

Im Auftrag

Flecke